

Nr. 61 **Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 16/2012**
**Sachgebiet 02: Planung und
Entwurf**
**02.3: Entwurfs-
gestaltung**

StB 14/7131.3/060/1707887
Bonn, den 02. Oktober 2012

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof
Prüfungsamt des Bundes in Köln
DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betreff: Richtlinien zum Planungsprozess
und für die einheitliche Gestaltung von
Entwurfsunterlagen im Straßenbau,
Ausgabe 2012 (RE 2012)**

- Bezug:
- ARS 1/1985
StB 24/00.04.53/24001 Va 85
vom 11.12.1984
 - ARS 17/1995
StB 30/38.43.00/2 Va 95
vom 31.05.1995
 - ARS 5/1993
StB 13/38.58.60-01/190 Va 92
vom 03.03.1993
 - ARS 13/1996
StB 15/38.16.00/15 Va 96
vom 15.04.1996
 - ARS 41/2001
S 15/38.02.02/129 Va 01
vom 03.12.2001
 - ARS 14/2007
S 15/7162.2/6-01/00786495
vom 04.01.2008
 - Schreiben vom 17.11.2009,
Az: S 18/7192.60/10-1109531
 - Schreiben vom 16.07.2010,
Az: StB 14/7131.3/060/1193484
 - Schreiben vom 15.07.2011,
Az: StB 14/7131.3/060/1450178
 - ARS 13/2011
StB 13/7143.2/02-22 -;
StB 13/7143.2/03-03 vom 18.10.2011

Anlage: Richtlinien zum Planungsprozess
und für die einheitliche Gestaltung von
Entwurfsunterlagen im Straßenbau,
Ausgabe 2012 (RE 2012)
(wird ohne abgedruckte Anlage
veröffentlicht)

Die „Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau“ (RE 1985) sind von einem Bund/Länder-Arbeitskreis unter Federführung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung überarbeitet und als „Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE 2012)“ neu gefasst worden.

Mit dem Ziel der Optimierung des Planungs- und Verwaltungsablaufes wurde der Anwendungsbereich der RE 2012 erweitert. Die RE 2012 sind zukünftig für die Planungsstufen Vorplanung, Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung anzuwenden.

Die Richtlinien beinhalten die Beschreibung des für den Neu-, Aus- und Umbau von Bundesfernstraßen üblichen Planungsprozesses und definieren Begriffe der Planungsstufen in diesem Prozess. Sie legen die Anforderungen an Inhalt, Form und Umfang der in den Planungsstufen für das verwaltungsinterne Verfahren bei Bundesfernstraßen grundsätzlich zu erstellenden Entwurfsunterlagen fest. Diese Unterlagen bilden auch die Grundlage für Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit.

Sie gliedern sich in

Teil I Planungsprozess

Teil II Entwurfsunterlagen.

Im Teil I wird der übliche Planungsprozess bei Straßenausbauvorhaben beschrieben. Er legt den Rahmen für die Entwurfsunterlagen fest. Weiterhin werden die bestehenden Verfahren zum Abstimmungsprozess zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und den Ländern als Auftragsverwaltungen der Bundesfernstraßen präzisiert und festgeschrieben.

Teil II regelt die Anforderungen an die Entwurfsunterlagen im Straßenbau, um eine einheitliche Gestaltung und damit leichte Verständlichkeit der Unterlagen zu erzielen. Er stellt die Aktualisierung der RE, Ausgabe 1985, dar.

Technische Regelwerke im Sinne der RE 2012 als Grundlage für die Aufstellung der Entwurfsunterlagen umfassen alle geltenden, vom BMVBS durch ARS oder Rundschreiben bekannt gegebenen Regelwerke.

Hiermit gebe ich die „Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE 2012)“ mit der Bitte um Einführung bekannt. Ich bitte, ab sofort alle neuen Entwurfsunterlagen für Vorhaben an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes danach aufzustellen.

Ich bitte um Übersendung Ihres Einführungserlasses.

Im Interesse einer einheitlichen Planung und Entwurfsaufstellung für Straßenbaumaßnahmen – besonders im Hinblick auf die Verwendung der Entwurfsunterlagen in Planfeststellungsverfahren – empfehle ich, die RE 2012 auch für die Straßen Ihres Geschäftsbereiches einzuführen und anzuwenden.

I

Anwendungsbereich

Die RE sind anzuwenden für den Neu-, Aus- und Umbau von

- Strecken und Knotenpunkte,
- Maßnahmen des konstruktiven Ingenieurbaus, bei denen Streckenanpassungen und/oder planungsrechtliche Genehmigungen erforderlich werden,

- Rastanlagen,
- Maßnahmen der Lärmsanierung.

Die RE können darüber hinaus auch für andere Maßnahmenbereiche, z. B. Verkehrsbeeinflussungsanlagen und betriebstechnische Anlagen von Tunneln, als Grundlage herangezogen werden.

Über die RE hinausgehende spezifische Anforderungen anderer Regelwerke (z. B. RAB-BRÜ, Muster RE-Entwurf für VBA gem. ARS 5/1993) sind zu beachten.

Die Planungsstufen für Rastanlagen entsprechen dem in den RE beschriebenen Planungsprozess. Die Standortermittlung findet auf Ebene der Vorplanung statt, das Standortkonzept auf Ebene der Entwurfsplanung.

II

Planungsprozess – Abstimmungen

Die Komplexität von Planungsprozessen, die Einbindung des Kostenmanagements in den Prozess der Straßenplanung sowie die Notwendigkeit, zu möglichst frühzeitigen Abstimmungen machen es erforderlich, klar strukturierte gemeinsame Projektabstimmungen durchzuführen. Neben der Verbesserung der Transparenz von Informationen und Kosten ist es das Ziel, Verfahren, z. B. zur Linienbestimmung oder zur Standortfindung und zur Erteilung von Gesehenvermerken für die dem BMVBS vorzulegenden Maßnahmen zu vereinfachen und zu beschleunigen.

In den Projektabstimmungen werden die planerischen Kriterien sowie alle für die jeweilige Planungsstufe relevanten Sachverhalte einer Maßnahme erörtert und soweit möglich festgelegt. Die Besprechungsergebnisse sind in strukturierten Vermerken festzuhalten.

In Vorgriff auf die sich in Überarbeitung befindende Anweisung zur Kostenberechnung für Straßenbaumaßnahmen (AKS 85) sowie sonstiger Vorschriften zum Kostenmanagement ersetzen die in Ziff. 2 der RE 2012 beschriebenen Projektabstimmungen 2 und 5 die Kostenprüfstationen 1 und 4 des ARS 17/1995. Im Übrigen bleibt das ARS 17/1995 zunächst unberührt.

III

Linienbestimmung

Die Bestimmung der Linienführung neuer Bundesfernstraßen schließt an die Planungsstufe Vorplanung als Verfahrensschritt an. Die Unterlagen der Voruntersuchung bilden die Grundlage für den Antrag auf Linienbestimmung nach § 16 FStrG. Die Unterlagen zur Linienbestimmung (Auszug aus der Voruntersuchung) entsprechen dem in Teil I, Ziff. 2.2.1 der RE 2012 beschriebenen Umfang. Den Entwurfsunterlagen ist zukünftig ein Vorblatt mit der Bezeichnung

- Unterlagen zur Linienbestimmung

voranzustellen. Die Entwurfsunterlagen für die Linienbestimmung bitte ich mir zukünftig in achtfacher Ausfertigung zuzuleiten. Dabei sollen drei Exemplare die Unterlage 19 enthalten. Eine Ausfertigung der Entwurfsunterlagen erhalten Sie mit meiner Linienbestimmung zurück. Im großen Schriftfeld der vorzulegenden Unterlage 3 ist dafür das linke untere Feld bestimmt.

Die in den Hinweisen nach § 16 FStrG (ARS 13/1996) vorgesehene Linienabstimmung für nicht linienbestim-

mungspflichtige Ortsumgehungen kann im Rahmen der Projektabstimmungen 2 und 3 erfolgen.

IV

Erteilung des Gesehenvermerkes

Werden die Vorlagegrenzen nach ARS 41/2001 und Schreiben vom 17.11.2009, Az: S 18/7192.60/10-1109531 (betriebstechnische Ausrüstung von Tunneln) erreicht bzw. überschritten, sind mir Entwurfsunterlagen (Auszug aus dem Vorentwurf) in zweifacher Ausfertigung zur Erteilung meines Gesehenvermerkes vorzulegen.

Die mir vorzulegenden Unterlagen bitte ich mir künftig unter der Bezeichnung

- Unterlagen zum Gesehenvermerk

zuzuleiten. Der Umfang der in der Regel vorzulegenden Unterlagen ist den RE 2012, Teil I, Ziff. 2.2.2 zu entnehmen. Ich behalte mir vor, in

Einzelfällen weitere Entwurfsunterlagen oder ergänzende Zusammenstellungen, die meines Gesehenvermerkes nicht bedürfen, zur Einsichtnahme und Beurteilung anzufordern.

Für alle vorlagepflichtigen Ingenieurbauwerke sowie für solche Bauwerke, die sich durch besondere konstruktive Anforderungen herausheben, sind zur Erteilung des Gesehenvermerks u. a. folgende Unterlagen vorzulegen:

- Angaben zur Geologie und Hydrologie einschließlich Bohrprofile und deren Darstellung im Lageplan, bei Tunnelbauwerken zusätzlich ein geologischer Längsschnitt,
- Plan des Regelquerschnittes.

Diese Unterlagen sind mit Vorlage des Bauwerksentwurfes, soweit erforderlich, lediglich fortzuschreiben.

Aufstellung, Prüfung und Genehmigung der Entwürfe erfolgen durch die Länder. Ich bitte Sie, Aufstellung, Prüfung und Genehmigung auf allen Entwurfsunterlagen mit jeweiligem Datum sowie Unterschrift zu dokumentieren. Den zusammengestellten Entwurfsunterlagen bitte ich ein entsprechend bezeichnetes Vorblatt (Teil II, Ziff. 6 der RE 2012) vorzuheften.

Auf allen mit großem Schriftfeld versehenen Entwurfsunterlagen sind die Vermerke der Straßenbauverwaltung anzubringen. Vermerke, Korrekturen und Stempel sind auf den Unterlagen von den aufstellenden Straßenbaubehörden in blau, von den prüfenden und genehmigenden Behörden in rot einzutragen und zu unterschreiben. Meine Eintragungen werde ich wie bisher in grün vornehmen.

Ich bitte, mir Ihre Vermerke über durchgeführte Entwurfsprüfungen beizulegen. Eine Ausfertigung der Entwurfsunterlagen erhalten Sie mit meinem Gesehenvermerk zurück. In den Schriftfeldern ist dafür das linke untere Feld bestimmt.

Vor Einleitung eines Verfahrens zur Baurechtserlangung (z. B. Planfeststellung) bitte ich um die formlose schriftliche Bestätigung, dass zwischen Vorentwurf mit Erteilung des Gesehenvermerkes und Feststellungsentwurf keine wesentlichen Änderungen der Planung und der Kosten aufgetreten sind und die Planfeststellung eingeleitet werden soll.

Sollten sich wesentliche Änderungen gegenüber den mit meinem Gesehenvermerk versehenen Unterlagen erge-

ben, ist unverzüglich erneut der Gesehenvermerk einzuholen (PlafeR 2007 Nr. 22 (4) und ARS 17/1995). Dabei sind neben Kostenänderungen durch Planänderungen von Maßnahmenteilern auch die Gesamtkosten der Maßnahme auf Basis der Kostenberechnung zu aktualisieren.

V

Verfahren bei Überschreiten der Vorlagegrenzen

Wird bei einem Vorhaben, für das mein Gesehenvermerk bislang nicht erforderlich war, die Vorlagegrenze infolge Kostenerhöhungen erreicht oder überschritten, so sind mir aktuelle Entwurfsunterlagen

gem. Teil I, Ziff. 2.2.2 der RE 2012 zur Erteilung meines Gesehenvermerkes vorzulegen.

VI

Sonstige Regelungen

Die Muster für die umweltfachlichen Planungsbeiträge sind eigenständigen Richtlinien und Leitfäden des BMVBS zu entnehmen.

In Änderung der mit ARS 13/2011 – StB 13/7143.2/02-22 -; StB 13/ 7143.2/03-03 – vom 18.10.2011 eingeführten Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP), Ausgabe 2011 und Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau (Musterkarten LBP), Ausgabe 2011 sind für die Unterlage 9 bzw. 19 die Schriftfelder entsprechend Teil II, Ziff. 6 der RE 2012 zu verwenden. Die Maßnahmenpläne sind in der Regel im Maßstab des Straßenentwurfes aufzustellen.

Die Planzeichen der RE 2012 ersetzen das Muster 6, das Grunderwerbsverzeichnis zu Unterlage 10 ersetzt das Muster 8, die Unterlage 11 ersetzt das Muster 7 der mit ARS 14/2007 – S 15/7162.2/6-01/ 00786495 – eingeführten Planfeststellungsrichtlinien.

Die RE 85 sowie die mit Schreiben vom 16.07.2010, Az: StB 14/ 7131.3/060/1193484 übersandten Unterlagen sind nicht mehr anzuwenden. Mein Allgemeines Rundschreiben Nr. 1/1985 vom 11.12.1984 hebe ich hiermit auf. Sofern in früheren Richtlinien, Allgemeinen Rundschreiben oder Rundschreiben Straßenbau die „RE 1985“ angeführt sind, bitte ich dafür die „RE 2012“ zu setzen.

Laufende Planungen können auf der entsprechenden Planungsstufe in der bisherigen Form abgeschlossen werden. Für die anschließenden Planungsstufen sind die neuen Regelungen anzuwenden.

Die Erfahrungen bei der Anwendung der RE 2012 bitte ich sorgfältig für eine spätere Auswertung zu erfassen und mir hierzu zum **01.01.2016** zu berichten.

Die RE 2012 sind bei dem FSGV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Josef Kunz